

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Wettersbach
	STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Wettersbach	Termin: Vorlage Nr.: TOP:
Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers der Ortschaft Wettersbach durch den Gemeinderat		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt

- a. dass 3 Ortschaftsräte zu Stellvertretern der Ortsvorstehers bestellt werden sollen,
- b. nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO je in einem getrennten Wahlgang, dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Ortschaftsräte zur Wahl als Stellvertreter des Ortsvorstehers in nachfolgender Reihenfolge vorzuschlagen:

1. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
2. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
3. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Nach § 71 GemO wird für den Ortsvorsteher vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach den für den Ortsvorsteher geltenden Grundsätzen.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers kann durch einfachen Beschluss des Ortschaftsrates bestimmt werden.

Sind mehrere Stellvertreter/innen bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet, sondern nur jeweils derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Bei der Verhinderung des Ortsvorstehers ist zunächst der/die erste Stellvertreter/in vertretungsberechtigt; erst wenn er/sie verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt), tritt an seine Stelle der/die zweite Stellvertreter/in usw.

Die Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers werden durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO (siehe hierzu die Ausführungen zur Vorlage der Wahl des Ortsvorstehers) bestellt. Die Möglichkeit der vorherigen Einigung unter den Wählervereinigungen über die Besetzung der Stellvertreterstellen ist nicht ausgeschlossen; eine solche Einigung kann als „offene“ Wahl i. S. von § 37 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz GemO betrachtet werden.

Werden mehrere Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt. Es ist also unzulässig, in einem Wahlgang alle Stellvertreter/innen zu wählen. Bei der Wahl eines/einer jeden Stellvertreters/in ist durch die Zahl der von ihm gewählten Stellvertreter/innen festgelegt, in welcher Reihenfolge er/sie zur Vertretung berufen ist, d. h. es wird zunächst der erste, dann der zweite usw. Stellvertreter/in gewählt.

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz GemO sind die zur Wahl als Stellvertreter/innen des Ortsvorstehers vorgeschlagenen Ortschaftsräte bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht befangen.

1. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
2. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
3. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt

- a. dass 3 Ortschaftsräte zu Stellvertretern der Ortsvorstehers bestellt werden sollen,
- b. nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO je in einem getrennten Wahlgang, dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Ortschaftsräte zur Wahl als Stellvertreter des Ortsvorstehers in nachfolgender Reihenfolge vorzuschlagen:

1. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
2. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin
3. Ortsvorsteher-Stellvertreter: Ortschaftsrat/rätin

Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.